

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	24.10.2025
Zahl	SP5-VERB-309/2021 (041/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Sabine Moser
Telefon	050 536 62393
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Camping Maltatal GmbH, Malta 6, 9854 Malta.
Schutzbaumaßnahmen auf den Grundstücken
Nr. 92/1, 93/1, 94, 915/30 und 915/29, KG Malta.
Mündliche Verhandlung (Endüberprüfung)

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 03.03.2022 wurde der Camping Maltatal GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für Schutzbaumaßnahmen auf div. Grundstücken in der KG Malta erteilt.

Mit Eingabe vom 02.06.2023 hat die Konsensinhaberin unter Beibringung von Ausführungsunterlagen um wasserrechtliche Endüberprüfung angesucht. Zur **Überprüfung der Ausführung des Schutzbauprojektes (Endüberprüfung)** beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, 18. November 2025

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** im **Gemeindeamt Malta**, Malta 13, 9854 Malta, an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 17.11.2025 bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens

bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41, 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. René Koplenig

Ergeht an:

Nationalparkgemeinde Malta, Malta 13, 9854 Malta – per E-Mail; **mit dem höflichen Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**